presserat

Werbung

In redaktionellen Texten unter der Rubrik Meldungen aus der Medizin« macht die Programmbeilage einer Tageszeitung unverblümte Werbung für Arzneimittel. Die Redaktion weist den Vorwurf einer verkappten Werbung für das Geschäft der Apotheker zurück und erklärt, sie betrachte »Meldungen aus der Medizin« als speziellen Leserservice. (1988)

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Sie hat gegen Ziffer 7 des Pressekodex verstoßen; die eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken vorschreibt. Der Beitrag berichtet über medizinische Präparate für verschiedene gesundheitliche Probleme. Von mehreren möglichen gleichartigen Mitteln wird dabei nur jeweils eines beim Namen genannt. Nach Ansicht des Presserats ist dies eine unverblümte Werbung im redaktionellen Teil. (B 33/88)

Aktenzeichen:B 33/88
Veröffentlicht am: 01.01.1988
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: öffentliche Rüge